

nisse in erhöhtem Maße besondere betriebliche Voraussetzungen erfordert, rechnen:

- 1.1 Bindemittelwerke, und zwar für die Herstellung von
 - 1.11 Zement,
 - 1.12 Kalk,
 - 1.13 Binder aller Art.
 - 1.2 Betonwerke und Stahlbetonwerke, die Fertigteile hersteilen, und zwar ortsgebundene und baustellengebundene,
 - 1.3 Normensandbetriebe,
 - 1.4 Stahlbaubetriebe, soweit sie Schweiß- oder Stahlblechbaukonstruktionen herstellen oder Altstahl im Sinne von DIN 1050 Bl. 2 aufarbeiten,
 - 1.5 Holzbaubetriebe, die ingenieurmäßige Holzkonstruktionen oder geleimte tragende Holzbauteile herstellen.
2. Die für die Betriebe laut Ziff. 1 im einzelnen maßgebenden technischen Bestimmungen sind in den für diese Erzeugnisse bereits verbindlichen oder noch für verbindlich zu erklärenden Technischen Normen (Standards) unter sonstiger Berücksichtigung der Bestimmung laut § 1 Abs. 4 letzter Satz der Verordnung vom 12. Juni 1950 festzulegen.
3. Die Aufnahme der Produktion ist von einer Zulassung durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) abhängig.
- Dieses stellt auf Grund einer Besichtigung des Werkes durch eine in Ziff. 4 festgelegte Kommission hierfür eine Urkunde aus.
- Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung kann die Zulassung auch für bereits produzierende Betriebe nachträglich fordern.
4. Die Entscheidung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung über eine Zulassung erfolgt nach Anhören einer Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
- 4.1 Zwei Vertreter des zuständigen Ministeriums,
 - 4.2 Werkangehörige, und zwar:
 - 4.21 der Werkleiter,
 - 4.22 der Leiter der Technischen Kontrollorganisation, sofern eine solche Organisation verordnungsgemäß besteht,
 - 4.23 der BGL-Vorsitzende,
 - 4.24 der Produktionsleiter,
 - 4.3 Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung, und zwar:
 - 4.31 der Leiter der Fachgruppe Bauwesen,
 - 4.32 der Leiter der zuständigen Prüf-dienststelle.
5. Kann eine Zulassung nicht ausgesprochen werden, so entscheidet das Deutsche Amt

für Material- und Warenprüfung im Einvernehmen mit vorgenannter Kommission, ob die Produktion vorerst in beschränktem Umfange oder auf einzelnen Fertigungsgebieten aufgenommen werden oder weiterlaufen kann. Dem Betriebe ist eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu geben, nach deren Ablauf eine nochmalige Abnahme zwecks Zulassung erfolgt.

0. Die Güteüberwachung der Produktion von Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie ist durch die Einundzwanzigste Anweisung vom 25. Oktober 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 998) geregelt.
7. Die laut Ziffern 3 bis 5 ausgestellte Urkunde entbindet den betreffenden Betrieb nicht von der Verpflichtung, vor Inbetriebnahme seiner maschinellen Einrichtungen und der sonstigen Anlagen diese durch die zuständigen technischen Überwachungsstellen abnehmen zu lassen.
8. Die Tätigkeit des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung nach dieser Anweisung wird nach § 11 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) berechnet.
9. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik

I. A.: Dr. Wittbrodt
Kommissarischer Hauptabteilungsleiter

Preisverordnung Nr. 274
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70.
— Verordnung über die Preisbildung
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk —

Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Gold- und Silberschmiede-Handwerk bestimmt:

§ 1
Die Regelleistungspreise der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Handwerk — (GBl. S. 583) werden durch die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise ersetzt.

§ 2
Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär